



Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –

Frage Nummer 12 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Sebastian
Körper**
(FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Maßnahmen seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ergriffen werden, um die Fahrpläne des Öffentlichen Verkehrs (ÖV), die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oftmals nicht mehr aufrechterhalten werden, gegebenenfalls einheitlich in einem Verbund zu synchronisieren und dabei festzulegen, welcher Status gilt (z. B. Ferienfahrplan o. ä.), wie eine Fortbewegung mit möglichst geringer Ansteckungsgefahr mit dem ÖV erfolgen kann (beispielsweise durch eine ausreichende Desinfizierung der Fahrzeuge oder Sicherstellung von ausreichend Abstand zueinander) und welche generellen Maßnahmen im Bereich des StMB zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgesetzt werden (beispielsweise zur Verlangsamung der Infektionsausbreitung, damit Erwerbstätige weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen können, Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können und Lieferketten, die die Grundversorgung aufrechterhalten sollen, sichergestellt werden)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Welche Maßnahmen werden seitens des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) ergriffen, um die Fahrpläne des ÖV, die aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie oftmals nicht mehr aufrechterhalten werden, ggf. einheitlich in einem Verbund zu synchronisieren und dabei festzulegen welcher Status gilt (z. B. Ferienfahrplan o. ä.)?

Zwischen den Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), der Bayerischen Eisenbahngesellschaft (BEG) und dem StMB findet permanenter Austausch zur Aufrechterhaltung und ggf. Synchronisierung der Fahrpläne im Bereich des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) statt. Gemeinsam wurde ein Fahrplankonzept entwickelt, um weiterhin ein reduziertes Grundangebot im SPNV aufrecht zu halten. Die BEG und die EVU haben vereinbart, bei personalbedingten Engpässen und daraus re-

sultierenden weiteren Fahrplanreduzierungen sich eng abzustimmen, auch netz-übergreifend und unter Berücksichtigung der anderen EVU. Gleiches gilt auch im Öffentlichen Personennahverkehr-Linienverkehr.

Das StMB richtet die „Verkehrsplattform Corona“ ein, damit alle Akteure aus der Verkehrsbranche Informationen in einem zugangsbeschränkten Bereich teilen, abrufen und untereinander austauschen können. Sie ermöglicht den Teilnehmern Informationsaustausch über offene/benötigte Kapazitäten und beinhaltet kompakte FAQ-Kataloge. Die Internetseite wurde am 26.03.2020 freigeschaltet.

Wie kann eine Fortbewegung mit möglichst geringer Ansteckungsgefahr mit dem ÖV erfolgen (beispielsweise durch eine ausreichende Desinfizierung der Fahrzeuge oder Sicherstellung von ausreichend Abstand zueinander)?

Die Zahl der Fahrgäste ist stark zurückgegangen. Damit ergibt sich Platz für die Mindestabstände unter den Fahrgästen.

Der Ansteckungsgefahr wird für Fahrgäste und Personal im Bus-Linienverkehr dadurch begegnet, dass kein Fahrkartenverkauf durch die Fahrer mehr erfolgt, nur ein hinterer Einstieg zulässig ist und der Fahrer einen ausreichenden Abstand zu den Fahrgästen hat.

Die Fahrzeuge werden regelmäßig gereinigt und desinfiziert. Eine darüberhinausgehende Desinfektion ist gemäß den Angaben des Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit grundsätzlich nicht sinnvoll, da Flächen im öffentlichen Raum, die angefasst werden, ständig rekontaminiert werden, so dass eine Desinfektion nur eine begrenzte Zeit wirkt.

Eine Übertragung von Infektionserregern durch Flächen von öffentlichen Verkehrsmitteln ist mit einer konsequenten Umsetzung von einfachen Basishygienemaßnahmen wie z. B. die Vermeidung des Handkontakts mit Mund, Augen oder Nase und das häufige Händewaschen zu verhindern.

Welche generellen Maßnahmen werden im Bereich des StMB zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie umgesetzt (beispielsweise zur Verlangsamung der Infektionsausbreitung, damit Erwerbstätige weiterhin ihrer Beschäftigung nachgehen können, Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können und Lieferketten, die die Grundversorgung aufrechterhalten sollen, sichergestellt werden)?

Damit Mieter ihren Mietverpflichtungen nachkommen können ist durch Bundesgesetz eine Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten von Mietverhältnissen vorgesehen. Danach kann der Vermieter ein Mietverhältnis nicht kündigen, soweit der Mieter im Zeitraum vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 trotz Fälligkeit die Miete nicht leistet und die Nichtleistung auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruht. Die Staatsregierung hält diesen Vorschlag für eine tragfähige Lösung, als Ausnahmeregelung zu gewährleisten, dass Mieter ihre Wohnung nicht verlieren und gleichzeitig den Vermietern der Zahlungsanspruch erhalten bleibt.

Auch als Vermieter und Verpächter bietet der Freistaat seinen Mietern und Pächtern im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie Lösungen. Dazu wird auf die Beantwortung der Anfrage zum Plenum des Herrn Abgeordneten Jürgen Mistol anlässlich des Plenums in der 13. Kalenderwoche betreffend „Mietausfälle in Folge der Corona-Krise“ verwiesen.

Zur Sicherstellung der Lieferketten zur Grundversorgung hat die Staatsregierung unter Beteiligung des StMB verschiedene Maßnahmen eingeleitet:

- Verlängerte Ladenöffnungszeiten erfordern es, auch die Belieferung der betroffenen Geschäfte sicherzustellen. Vielfach enthalten Baugenehmigungen für solche Geschäfte Auflagen, die die Zeiten der Anlieferung einschränken. Das StMB hat die Bauaufsichtsbehörden angewiesen, vom Vollzug solcher Auflagen derzeit abzusehen. Damit können die Geschäfte jederzeit beliefert werden.
- Das Sonntagsfahrverbot ist in Bayern für alle Arten von Gütertransporten bis auf weiteres ausgesetzt.
- Fahrerlaubnisse für Berufskraftfahrer können vorübergehend auch ohne Fortbildungsnachweise und ärztliche Untersuchungen verlängert werden.

Die Autobahndirektionen stehen bereit, die Einrichtung erforderlicher werdender „Greenlanes“ an den Grenzen für Warentransporte kurzfristig technisch zu unterstützen.